

BGer 1C_12/2017 vom 27. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_12_2017

FR: TF 1C_12/2017 du 27 janvier 2017

IT: TF 1C_12/2017 del 27 gennaio 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C_12/2017

Urteil vom 27. Januar 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich,

Bereich Administrativmassnahmen,

Lessingstrasse 33, Postfach, 8090 Zürich,

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich,

Rekursabteilung, Neumühlequai 10,

Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand

Führerausweisentzug,

Beschwerde gegen das Urteil vom 10. November 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, Einzelrichter.

In Erwägung,

dass das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich A. _____ am 4. Februar 2016 den Führerausweis mit Wirkung ab 2. August 2016 für einen Monat entzog und ihm das Führen

von Motorfahrzeugen aller Kategorien sowie Unter- und Spezialkategorien untersagte mit der Begründung, er sei zum Besuch des Verkehrsunterrichtes verpflichtet gewesen und habe diesen aber nur teilweise absolviert;

dass A. _____ sich hiergegen an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wandte, welche indes auf seinen Rekurs wegen verspäteter Einreichung mit Entscheid vom 29. Juni 2016 nicht eintrat;

dass er in der Folge an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gelangte, dessen 1. Abteilung, Einzelrichter, seine Beschwerde mit Urteil vom 10. November 2016 unter Bestätigung des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids abgewiesen hat;

dass er mit Eingabe vom 10. Januar 2017 Beschwerde ans Bundesgericht führt und verlangt, das Rekursverfahren sei neu durchzuführen;

dass das Bundesgericht davon abgesehen hat, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen;

dass nach Art. 42 Abs. 2 BGG in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;

dass der Beschwerdeführer zwar das verwaltungsgerichtliche Urteil bzw. das vorangegangene Rekursverfahren ganz allgemein kritisiert, dabei aber nicht rechtsgenügend darlegt, inwiefern die dem einlässlichen Urteil zugrunde liegende Begründung bzw. das Urteil selber im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. in diesem Zusammenhang BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) offensichtlich nicht genügt, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG);

wird erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Bereich Administrativmassnahmen, der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung, Einzelrichter, und dem Bundesamt für Strassen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. Januar 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.